

BL_GERICHTE 810 2013 71 vom 10. Juli 2013

BL Gerichte, 2013-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2013_71

FR: BL_GERICHTE 810 2013 71 du 10 juillet 2013

IT: BL_GERICHTE 810 2013 71 del 10 luglio 2013

Regeste

Warnungsentzug des Führerausweises und Anordnung eines FiaZ-Kurses (RRB Nr. 0156 vom 29. Januar 2013)

Erwägungen

E. 2

In der Beurteilung der vorliegenden, gegen den Regierungsratsbeschluss gerichteten Beschwerde ist die Kognition des Kantonsgerichts gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO darauf beschränkt, den angefochtenen Entscheid hinsichtlich allfälliger Rechtsverletzungen zu überprüfen bzw. zu prüfen, ob der Beschwerdegegner ein allfälliges Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat. Im Weiteren kann beurteilt werden, ob dieser den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt hat. Die Überprüfung der Angemessenheit des angefochtenen Entscheides dagegen ist dem Kantonsgericht verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- verrechnet.

E. 4

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.